

Comite-Bericht

über

den Rechenschafts-Bericht des Vorarlberger Landes-Ausschusses für den
V. ordentlichen Landtag.

Hoher Landtag!

Das mit Beschluß des hohen Hauses vom 19. d. M. zur Prüfung der vom Landesaus-
schusse über seine Wirksamkeit im Sinne des §. 26. der Landesordnung gegebenen Rechenschaft
ermählte Comite hat den bezüglichen Bericht desselben vom 8. v. M. mit Einsichtnahme der
betreffenden Akten einer genauen Prüfung unterzogen.

Vor Allem zeigte eine Vergleichung des vorliegenden gedruckten Berichtes mit dessen Originale
daß sich in demselben folgende Druckfehler eingeschlichen haben,

als :

auf Seite 1 Zeile 12 von oben soll es heißen 1863 statt 1866.

" " 2 " 8 " unten " " " L. Z. " d. Z.

" " 7 " 1 " oben " " " 41579 " 44579 fl.

" " 7 " 2 " unten " " " 1866 " 1856

In Beilage Nr. 1 soll es heißen

bei Summe aller Einnahmen in erster Rubrik 4108 fl. 65 kr. statt 4180 fl. 65.

bei Summe aller Ausgaben in erster Rubrik 15782 fl. 68 $\frac{1}{2}$, statt 15782 fl. 86 kr.

Als Resultat jener Prüfung des Berichtes selbst aber findet das Comite folgendes zu be-
richten, und erlaubt sich zugleich auch dabei nachbezeichnete damit in Verbindung stehende Anträge
zu stellen, welche sich ihm bei Erwägung der bezüglichen Berichtsgegenstände aufdrängten.

Jene Punkte des Rechenschaftsberichtes, welche hier nicht besonders besprochen erscheinen
werden dem hohen Landtage lediglich zur Kenntnißnahme empfohlen.

I. Was die in dem IV. Landtage gefaßten Beschlüsse betrifft, und zwar :

a. insbesondere diejenigen betrifft, welche der Allerhöchsten Sanction unterliegen, kommt

A denjenigen, welche dieselbe erhielten, als :

1. dem Landespräliminare für das Jahr 1866 und

2. dem Beschlusse der Ausdehnung des §. 18 des Landesgesetzes vom 25 Juni 1863 auf
die Herstellung der Kirchhöfe, und auf die Beischaffung der Paramente, Einrichtung und Erfordernisse
der Kirche, auch

3. der im Rechenschaftsbericht sub. Nr. 6 angeführte Beschluß der Zulassung auch nur eines
Wahlkörpers in kleinen Gemeinden zu zählen, dessen Allerbh. Sanktionierung vom 27 Oktober 1866

dem Landesausschusse erst am 17. v. M. also erst nach dem Drucke des Berichtes vom 8. v. M. intimirt wurde.

B. Verweigert wurde die Allerhöchste Sanktion:

1. dem Beschlusse der Gemeinden die Einhebung einer Gebühr zur Armenkasse von den an Musikanten, Kunststreiter und dergl. ertheilten Lizenzen für die Ausübung zu gestatten, und zwar aus dem Grunde,

„weil hiedurch eine Auflage eingeführt würde, die sowohl in Absicht auf die zur Ertheilung von derlei Produktionsbewilligungen berufenen Organe und die von der Abgabe betroffene Kategorie von Individuen, als auch rücksichtlich ihrer Höhe und ihrer Bemessungsart nicht als genügend gerechtfertiget erkannt werden könne.“

Das Comite glaubt aber, daß das Mißlingen jenes Antrages den h. Landtag nicht entmuthigen werde, das angestrebte Ziel auch noch fortan zu verfolgen, indem die Zahl der herumziehenden Schauspieler, Marionettenspieler, Seiltänzer, Gymnastiker, Musikanten, Schausteller, Orgeldreher, u. dgl. täglich mehr wächst, und mit ihr auch der Hang zum Müßiggange ihrerseits, sowie auf Seite des Publikums die Gefahr für das Eigenthum, für die Moralität, für den Sinn der Sparsamkeit und dgl. also nicht nur an und für sich sehr wichtig ist, sondern auch mit der wahrscheinlich noch in dieser Landtagsession zur Verhandlung kommenden Frage der Beschränkung des Vagabundenwesens in innigster Verbindung steht.

Es bestehen zwar schon längst diesfalls Anordnungen, welche dem Unwesen steuern wollten z. B. die Hofkanzlei-Präsidial-Dekrete vom 3. August und 30. November 1819 Z. 377 resp. 605, dann vom 6. Jänner 1836 Z. 23 und vom 5. September 1841.

Der Grund, daß sie bisher den beabsichtigten Erfolg nicht erreichten, liegt ohne Zweifel nicht so fast in ihnen selbst, als vielmehr in mangelhafter Handhabung derselben bei Ertheilung der Produktionsbewilligungen, denn die Erfahrung lehrte, daß dabei die Frage, ob der Produktionsgegenstand von zu geringem Belange und Werthe sei, und dem Publikum mehr zu schaden drohe als zu nützen verspreche, oder die Frage der Persönlichkeit des Produktionswerbers, seinen Sitten seiner Erwerbsfähigkeit, seines Anhangs, seiner Staatsangehörigkeit u. dgl. oder die Frage der Verhältnisse der Vertlichkeit und des Kreises, für welchen solche Produktionen angesucht werden, nur zu oft und oberflächlich in Betracht kam.

Gar oft beruhen derlei Lizenzgesuche auf erschlissenen und erdichteten Zeugnissen der Heimathsgemeinde des Gesuchstellers welche ihm diese ohne alle Rücksichtnahme auf Wahrheit nur zum Zwecke sich seiner zu entledigen, ausstellte.

Um daher jenem Uebel die Quelle zu verstopfen, und damit zugleich wahre Kunst und werthvolle Schaustellung zu fördern, stellt das Comite den

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle die hohe Regierung um eine möglichst strenge Handhabung der oben angeführten Hofkanzleidekrete angehen.“

Bezüglich der ebenfalls nicht sanktionirten Beschlüsse:

- 2) wegen Abänderung der §§. 6, 8, 11 der L.-W.-D. und
- 3) wegen Vertheilung der Verpflegskosten der in Irrenanstalten aufgenommenen Geisteskranken liegen dem hoch. Landtage, wie bekannt, bereits neue Anträge vor.

C. Hinsichtlich der Rücklegung

1. des Antrages eines Nachtragsgesetzes zu §. 24 der L.-W.-D. und
 2. des Antrages auf Anerkennung des Landeshauptmannstellvertreters als Stellvertreter des Landesoberstschützenmeisters,
- kann das Comite der Ueberzeugung nicht los werden, daß diese Anträge keine bloßen

Erläuterungen, sondern förmliche Abänderungen und Zusätze, also Novellen enthielten, somit wie Gesetze zu schaffen, nicht aber im Verordnungswege zu dekretiren gewesen seien.

b. Was die nach §§. 18 und 19 der L.-O. erhobenen Anträge und Vorstellungen angeht, wurden und zwar insbesondere

a. zustimmend erledigt:

1. (ad. 1.) der Antrag der jährlichen Vertheilung der Impfpreise,
2. (ad. 2.) die Vorstellung in Betreff der Breite der Radfelgen und Ladung der Frachtwägen und man kann in letzterer Beziehung versichert sein, daß die strenge Ueberwachung der Befolgung des Hofkanzlei-Dekretes vom 30. April 1840 auf ärarischen Straßen auch auf die Gemeindeftraßen den angestrebten Erfolg üben werde.
3. (ad. 3.) Sehr erfreulich ist es, daß die Vorstellung des h. Landtages über die Nothwendigkeit einer Abänderung des Heeresergänzungsgesetzes von der Regierung zur Nachricht genommen wurde.

Dieses ermuntert das Comite zum Antrage:

„Der hohe Landtag wolle seinen sehnlichsten Wunsch ausdrücken und der hoch. Regierung kundgeben, diese möge bei allfälliger Vorbereitung einer Vorlage eines neuen Heeresergänzungsgesetzes an den Reichsrath die Prinzipien desselben auch dem hoch. Landtage zur Begutachtung mittheilen und ihn dadurch in die Lage versetzen, sowohl dem allgemeinen Interesse, als auch den besondern Verhältnissen Vorarlbergs entsprechende Vorschläge zu machen.

b.

1. (ad. 4.) Das tiefste Bedauern muß das hohe Haus durchbringen, daß der vom hohen Landtage in seiner Sitzung vom 16. Dezember v. J. beschlossenen Adresse die allh. Entgegennahme nicht zu Theil wurde.

Der Schmerz hierüber ist um so empfindlicher, als der hohe Landtag darin, nur gedrängt durch die vielen und großen Gefahren, welche dem Reiche und dem Lande, der Einheit und Machtstellung des Staates, der freien Vereinbarung und dem harmonischen Zusammenwirken seiner Völker der Volkswirtschaft, dem Rechte und der freiheitlichen Entwicklung aus der Eiskirung der Verfassung drohten, und nur geleitet von seinem verfassungsmäßigen Verufe und von seiner beschworenen Pflicht — daher aus den edelsten Absichten — seinen Anschauungen und Wünschen einen zwar freimüthigen, aber den gewiß loyalsten Ausdruck geben, und gerade dadurch einen Akt des größten Zutrauens üben wollte.

Leider haben, nach Ansicht der Mehrheit des Comites, die seither eingetretenen beklagenswerthen Thatsachen im inneren Staatsleben jene Besorgnisse nicht ungerechtfertigt erscheinen lassen.

Um so mehr hält sich daher Ihr Ausschuß zur Ueberzeugung berechtigt, daß das hohe Haus auch heute noch dem lebhaftesten Wunsche beistimmen werde, daß die der gedeihlichen Entwicklung unserer Reichsverfassung entgegenstehenden Hindernisse ehestens mögen gehoben werden.

2. (ad. 5.) Die Ablehnung des Ansuchens um Gestattung einer wiederholten Vorstellung von Doostaufchern und Ersagmännern wurde von dem hohen Ministerium damit motivirt, daß diese Gestattung eine unzulässige Erweiterung der Allerh. Entschlebung vom 2. November 1864 enthalten würde.

Es hätte also eine weitere Verfolgung dieses Gegenstandes kaum mehr eine Aussicht auf einen Erfolg. Uebrigens dürfte diese Frage nach dem oben sub. a 3 Bemerkten bald bei einer andern Gelegenheit eine Erledigung finden.

3. (ad. 6) Die Verweigerung der Uebergabe des Landeskulturfondes in die Verwaltung der Landesvertretung erscheint zwar nicht gerechtfertigt, da aber derselbe bisher die seinem Zwecke ent-

sprechende Verwendung seines jährlichen Erträgnisses erhielt, und deshalb auch für das Jahr 1866 zur Prämierung und Belohnung von vorzüglichen Leistungen in Hebung der Forstkultur
ausgesetzt, und ferner

150 fl.

dem Landwirthschaftsverein zur bessern Förderung seiner Zwecke begutachtet wurden, und endlich auch noch in diesem Landtage vom Landesauschusse zur Förderung der Bildung von Thierärzten ein Stipendium von jährlichen

200 fl.

in Antrag gebracht werden wird, so glaubt das Comite derzeit noch keinen dringenden Grund zu haben wegen Uebergabe des Fondes in die eigene Verwaltung einen wiederholten Antrag zu stellen jedoch dürften von Seite der Landesvertretung bei jeder Gelegenheit alle ihre Rechte auf diesen Fond in Vorbehalt zu nehmen und zu wahren sein.

4. (ad. 7.) Die Ablehnung des Statutes zur Regelung des Einflusses der Gemeinden bei Verwaltung des Kirchenvermögens muß bedauert werden, da die Absicht einzig dahin ging, durch ein Gesetz das gute Einvernehmen zwischen der Kirchenvorsteherung und der Kirchengemeinde zu sichern.

e. Hinsichtlich der Beschlüsse,

welche noch einer Erwiederung entgegenstehen, kommt zu bemerken, und zwar:

1. (ad. 8.) Bezüglich der politischen Ehekonfense.

Der hoh. Landtag hat schon bei Gelegenheit der Abgabe seines Gutachtens: ob und welche Hindernisse der Aufhebung derselben entgegenstehen, in seiner Sitzung vom 5. April 1864 beschlossen:

Die Regierung dringend zu ersuchen bis zur nächsten Landtagsession eine im Sinne dieses Gutachtens gemachte Regierungsvorlage zu einem Landesgesetze über Ertheilung der politischen Ehekonfense an den Landtag zu bringen.

Am 11. Dezember 1865 hat er diesen Beschluß wiederholt und um ehemöglichste Vorlage gebeten.

Da die Beseitigung der bisherigen Uebelstände bei Ertheilung der politischen Ehekonfense um so wichtiger ist, als sie häufig vorkommen, glaubt das Comite jenen Antrag dahin wiederholen zu sollen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, das hohe Staatsministerium abermals anzufragen, eine solche Vorlage zu einem Landesgesetze ehemöglichst herabgelangen zu lassen.“

2. (ad. 9.) Dem über Ansuchen des landwirthschaftlichen Vereins um wenigstens eine k. k. Beschälanstalt im Lande gefaßten Beschlusse des letztjährigen Landtages:

„daß der Landesauschuß sich verwenden möge, daß alle ehemaligen Beschälplätze, oder wenigstens einer im Oberlande und einer im Unterlande nach den früheren Normen wieder besetzt werden möchten, hat der Landesauschuß zwar entsprochen.

Daß seine Verwendung bisher aber ohne Erfolg blieb, ist offenbar den mittlerweile eingetretenen Kriegswirren zuzuschreiben, deshalb dießfalls noch einer Erledigung entgegen zu sehen sein dürfte.

3. (ad. 10.) Die Beschlüsse vom 20. Dezember 1865 bezüglich der Bildungsschulen für Volksschullehrer betreffend, so haben die sub. 1 inclusive 4 angeführten nur den Zweck der Regierung zu ermöglichen — ihrem ausgesprochenen Vorhaben entgegen — dem Lande Vorarlberg einen Lehrerkandidatenkurs zu belassen.

Die sub. 5 und 6 angeführten aber gehen lediglich die Reichsgesetzgebung an.

Da nun die Lehrerkandidatenschule in Bregenz noch besteht, und von der Regierung unter-

stützt wird, so dürfte eine Erinnerung der Erledigung der der Regierung gemachten Vorstellungen noch nicht dringend geboten sein.

4. (ad. 11) Laut der vom landesfürstlichen Comissär dem Comite gegebenen Erklärung wurde die Vorstellung um Ermäßigung der Salzpreise dem Finanzministerium sehr empfohlen, und deren Erledigung auch wiederholt angeregt.

5. (ad. 12.) Da der Statutenentwurf zu einer Brandversicherung in Vorarlberg als Landesanstalt mit den schon längst genehmigten Statuten der Tiroler Landesversicherung beinahe gleichlautend ist, so ist auch an seiner baldigen Genehmigung nicht zu zweifeln.

6. Unerwähnt erscheint im vorliegenden Rechenschaftsberichte das Schicksal des in dem Rechenschaftsberichte für den 4. ordentlichen Landtag als noch einer Erwiderung entgegengehend angeführte Beschluß des höh. Landtages vom 2. April 1864:

„Die hohe k. k. Statthalterei zu ersuchen, die mit der Ueberwachung des unberechtigten Hausierhandels beauftragten Organe zu vermehrter Wachsamkeit auffordern zu lassen.

Die hohe k. k. Statthalterei hat diesem Ersuchen seither willfahrt.

e. Was die Beschlüsse des höh. Landtages betrifft, welche nach Innen auszuführen waren hat sich das Comite durch Vergleichung der gefaßten Beschlüsse mit den Ausführungsakten die Ueberzeugung ihrer pünktlichen und umsichtigen Ausführung verschafft, und gefunden, daß zur Zeit der Berichterstattung nur noch zwei Beschlüsse nicht ganz vollzogen waren, nemlich:

1. Der Beschluß vom 18. Dezember 1865, daß die weitläufigen Akten, welche das bisher von den Städten Feldkirch und Bludenz verwaltete Vermooser und Marschkonkurrenz Vermögen betreffen, von dem Landesauschusse zu untersuchen seien, und daß er bei der Untersuchung sich auch mit den betreffenden Gemeinden ins Einvernehmen setzen, und deren Einwilligung zur Inkamerirung dieses Vermögens in den Landesfond anstreben und endlich darüber dem hohen Landtage Bericht erstatten wolle.

2. Der Beschluß vom 29. Dezember 1865, womit der Landesauschuß beauftragt wurde, über die Zuschrift der k. k. Statthalterei wegen Vorsorge zur Heranbildung von Thierärzten die erforderliche Information über die bezüglichen vielfachen Verhältnisse einzuziehen, und dem Landtage sofort ebenfalls Bericht zu erstatten.

Diese Berichterstattungen werden laut mündlicher Mittheilung des Landesauschusses noch in dieser Session erfolgen.

2. Der Landesfond,

a. welcher die tirolisch-vorarlbergische Landesfondsmasse aus der Zeit vor dem 1. November 1861 betrifft, bestand im Jahre 1861 in einer Schuld von 27.000 fl.

beitrug aber laut letzter Rechnung auf Ende April 1865

nur mehr 12,727 fl. 61 kr.

und hat sich seither durch Baarzahlung von 9000 fl.

wirklich auf 3727 fl. 61 kr,

herabgemindert.

In der von der k. k. Staatsbuchhaltung (laut Beilage Nr. 1 des Rechenschaftsberichtes) gemachten Zusammenstellung der Rechnung des Landesfondes d. d. 28. Juli 1866 erscheinen zwar als Abstattung zur Tilgung von Passiven nur 6000 fl.

Allein da seit dieser Zusammenstellung laut vom Comite eingesehener Quittung am 1. September d. J. eine weitere Zahlung von 9000 fl. erfolgte, so beträgt die Abschlagszahlung seit Ende April 1865 zusammen wirklich 9000 fl.

b. der Vorarlberger Landesfond pro 1865 ist in der oben angeführten Beilage Nr. 1 evident und richtig gestellt.

3. Auch die Verwaltung des Grundentlastungsfondes für Vorarlberg wird sowohl in Ansehung des Rechnungsabschlusses pro 1865 als auch in Betreff des Voranschlages pro 1867 in Ordnung befunden.

Das Comité erhebt deßhalb den Antrag:

Der hohe Landtag wolle

- a. sowohl den Ziffer per 3727 fl. 61 kr. der bis 8. November 1866 ausgewiesenen Landesschuld Vorarlbergs an die tirolisch vorarlbergische Landesfondsmasse aus der Periode vor dem 1. November 1861 als auch
- b. die Vermögensgebahrung des Vorarlberger Landesfondes für das Verwaltungsjahr 1865 nach dem Rechnungsabschlusse Beilage Nr. 1 des Rechenschaftsberichtes, ferner
- c. die Vermögensgebahrung des Vorarlberger Grundentlastungsfondes pro 1865 nach dem vorgelegten Rechnungsabschlusse und endlich
- d. das Grundentlastungsfonds-Präliminare pro 1867 und dessen beantragte Deckung durch einen Steuerzuschlag von 3 $\frac{1}{2}$ kr. genehmigen.

Der Antrag des Landesauschusses:

1. Es seien die bei den Kommissionen in Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsgeschäften ergehenden Kommissionskosten vom Jahre 1867 an, unmittelbar aus dem Landesfonde zu bestreiten, und
2. es sei der Landesauschuß zu ermächtigen, die Rückstände der früheren Jahre je nach den verfügbaren Landesgeldern abzutragen, und es sei
3. hievon der tiroler Landesauschuß in Kenntniß zu setzen, entspricht ganz dem Zwecke, einerseits die Kapitalschuld nicht noch durch zunehmende Regiekosten zu erhöhen, sondern vielmehr bald Abschlagszahlungen an der Kapitalschuld zu ermöglichen, ohne andererseits zur Erhöhung der Steuerzuschläge greifen zu müssen, weshalb das Comité denselben dem hohen Landtage zur Annahme sehr empfehlen zu sollen glaubt, und zwar mit der Bemerkung, daß nach dessen Annahme und Genehmigung die Nothwendigkeit seiner Berücksichtigung im Präliminare selbstverständlich wird.

Da übrigens eben die Auslagen für die Kommissionen bei den Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsgeschäften es sind, welche als Regiekosten die Schuld bisher erhöhten und ihre Abzahlung so sehr erschweren, so hat der Landtag am 11. Dezember v. J. den Beschluß gefaßt bei der hohen Regierung einzuschreiten, daß sie die Durchführung des Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Patentes vereinfache und die betreffenden Kommissionen zu erhöhter Thätigkeit ansporne.

Der Erfolg war einerseits die Erwidderung der k. k. Statthalterei:

daß die bezüglichen Gesetze keine Abänderung zulassen, anderer Seits die Beobachtung: daß einzelne Lokalkommissionen, obgleich ihnen die Besorgung sehr vieler solcher Ablösungs- und Regulirungsgeschäfte obliegt und das Material zur Vornahme und Beendigung schon vorbereitet ist, seit mehr als einem Jahr in der Sach sehr wenig arbeiteten.

Dabei leiden nicht nur die in der Verhandlung befindlichen Parteien in außerordentlichem Grade, sondern auch das Land selbst, indem Vorarlberg sein Betreffniß an der mit der Staatsverwaltung vereinbarten Pauschalsumme von jährlichen 3500 fl. zur Entlohnung der bei diesem Geschäft verwendeten k. k. Statthaltereibeamteten vom 1. Juli v. J. an bis zum Zeitpunkte der völligen Beendigung dieser Operation im Lande zu übernehmen hat.

Wenn man auch zugeben will, daß an dem Buchstaben der bezüglichen Gesetze und Instruktionen nicht wohl mehr Wesentliches geändert werden kann, so dürfte doch eine richtige Auffassung ihres Geistes und der Behandlung des Gegenstandes nach demselben der Sache wesentlichen Vor- schub thun.

Auch sind in Folge der Einführung des Gemeindegesetzes viele Kräfte verwendbar geworden die es früher nicht waren.

Das Comité glaubt deßhalb der hohe Landtag solle im Interesse des Landes und der

Parteien nie ermüden auf die Förderung jenes wichtigen Geschäftes Einfluß zu nehmen, und stellt deßhalb den Antrag:

„Hochderselbe wolle beschließen, bei der hohen Regierung abermals einzukommen, die Thätigkeit der Grundlasten- Ablösungs- und Regulirungskommission möglichst anzuregen.“

4. Die Voraussetzt, daß mit der wahrscheinlich bald stattfindenden gänzlichen Umänderung des Vertheidigungswesens und insbesondere des Heeresergänzungsgesetzes auch die Landesvertheidigung eine wesentliche Umänderung erfahren dürfte, und daß dabei die Grenzen der zur Erlassung von Gesetzen und Anordnungen berufenen Kompetenzen fester und unübersteiglicher gestellt werden, veranlaßt das Comité auf den Gegenstand der Frage hier nicht weiter einzugehen.

5. Daß der Landesausschuß bezüglich der Forderung der Gemeinden Vorarlbergs an das k. k. Aerar, per 73,884 fl. 40 kr. welcher sich das hohe Aerar ungeachtet sich dieselbe auf einen zwischen der Regierung und den Ständen Vorarlbergs abgeschlossenen und mit Allerhöchster Entschliebung von 1802 genehmigten Vergleich über die Zahlung einer Pauschalsumme für die Leistungen der Stände Vorarlbergs in Vertheidigung des Landes während der vorausgegangenen Kriegsepochen gründet und ungeachtet sie durch die Gubernialdekrete vom 20. August 1803, 22. Dezember 1804, 8. November 1839 und durch das Liquidirungscommissionsdekret vom 14 Mai 1830 sowie auch faktisch durch Ratenzahlungen an ihrem ursprünglichen Betrage von 783,154 fl. C. M. lange anerkannt worden war, nun aus offenbar nicht sichhaltigen Gründen entziehen will — beschlossene Maßnahme bisher unterließ, erscheint vollständig gerechtfertigt. Jedoch wäre dieselbe unter vollster Aufrechthaltung jenes Anspruches geeigneter Zeit auszuführen.

6. In den Vorarlberg betreffenden Eisenbahnangelegenheiten stellt das Comité den Antrag, der hohe Landtag wolle beschließen:

das hohe Staatsministerium

1. um Mittheilung des bisherigen Erfolges der Vereinbarungen über die Herstellung der Bodensee-Gürtelbahn und der bezüglich Concessionswerbungen;
2. um möglichste Berücksichtigung des Bahnprojektes Innsbruck-Dornbirn, dessen technische Vorarbeiten nun beinahe zur Ausführung reif sind, zu bitten.

In letzter Beziehung darf nicht unbemerkt bleiben, daß dieses Bahnprojekt, welches schon in der ministeriellen Denkschrift vom Jahre 1863 als sich in erster Linie zur Ausführung empfehlend bezeichnet wurde, durch den Verlust von Venedig noch mehr an Wichtigkeit gewonnen hat, indem nun die österr. Regierung für Venetien keine Rücksicht zu nehmen hat, sondern bezüglich des südlichen und westlichen Verkehrs des Reiches ihr ausschließliches Augenmerk auf die Linie Triest-Innsbruck-Bodensee richten darf und richten sollte.

7. Die Rheinorrektion kann hier, da sie den Gegenstand einer eigenen und zwar der wichtigsten Verhandlung dieser Landtagsession bilden wird, füglich ganz übergangen werden.

8. In Betreff der Krankenverpflegungskosten wurden die bezüglich Ausweise geprüft und richtig besunden.

Die Vermehrung der Krankenverpflegungskosten des Jahres 1865 die im Vergleiche zu dem nächstvorhergehenden Ausweise einer 14monatlichen Verwaltungszeit von 609 fl. 72 kr. auf 1105 fl. 17 kr. wuchsen und bezüglich welcher also der Unterschied mit Rücksichtnahme auf die Zeitdifferenz von zwei Monaten nicht nur 495 fl. sondern richtiger 582 fl. also mehr als noch einmal so viel als in früheren Jahren beträgt, ist um so bedenklicher, als sie in ein Jahr fällt, welches sich durch Wohlfeilheit der Lebensmittel auszeichnete und durch keine außerordentliche Elementarereignisse, sowie auch durch keine wesentliche Störung des Erwerbes getrübt war.

Nach der Ansicht des Comites ist also der Grund jener Vermehrung nicht so fast (wie im Rechenschaftsberichte angenommen wurde) in mißlichen Zeitverhältnissen und Minderung des Arbeitsverdienstes als vielmehr in andern, und zwar in inneren Mängeln der gesellschaftlichen Verhältnisse zu suchen.

Uebrigens muß das Comite leider auch die durch einzelne Erfahrungen gerechtfertigte Ansicht theilen, daß es Heimathsgemeinden gebe, welche theils — wie oben pcto. Musik-Lizenz schon bemerkt — durch Ertheilung von falschen oder wenigstens irreführenden Zeugnisse und andere direkte Verschlebung theils durch absichtliche Unterlassung pflichtmäßiger Vorsorge für arme franke erwerbslose Angehörige diese veranlassen, anderswo den Unterhalt zu suchen, wo sie im Erkrankungsfall auswärtigen Anstalten zufallen.

Würde dießfalls jede Gemeinde, in Erkenntniß wahrer Nächstenliebe, in Berücksichtigung, an solchen Kosten seiner Zeit doch wieder indirekter Weise Theil nehmen zu müssen, und in Erwägung, daß ein gleiches pflichtvergessenenes Benehmen aller Gemeinden, auch auf alle im erhöhten Grade schädlich zurückwirken müßte wirklich ihre Pflicht thun, so wäre damit dem Erwachsen so außerordentlicher Krankheitskosten schon großentheils vorgebeugt. Deßhalb können die Gemeindevorstellungen sich die gehörige Erfassung ihrer Stellung und die pünktliche Befolgung der Gesetze nie genug angelegen sein lassen.

9. Der Anspruch Vorarlberg auf einen Theil des an Tirol überwiesenen Erträgnisses aus der 8. Wohlthätigkeits-Staatslotterie wurde wie bekannt ungeachtet die Ausschreibung dieser Lotterie zu einer Zeit erfolgte, wo Tirol und Vorarlberg die Irrenversorgungsanstalt zu Hall, für welche das Erträgniß durch Allerh. Entschliebung bestimmt war, noch gemeinschaftlich besaßen, und ungeachtet sich Vorarlberg dabei mit Rücksicht auf diesen Zweck namhafter betheiligte als sonst, auffallender Weise zurückgewiesen.

Da also das ganze für diese Anstalt bestimmte Erträgniß Tirol zufiel, und dasselbe zudem auch noch die Schenkung des Gebäudes, des Grund und Bodens und die ganze Einrichtung der Anstalt erhielt und Vorarlberg ganz bei Seite gesetzt wurde, so hält das Comite dafür, daß Vorarlberg einen wenn nicht rechtlichen, doch einen im höchsten Grade in der Billigkeit gegründeten Anspruch auf eine ähnliche Unterstützung zu demselben Zwecke habe, und stellt deßhalb den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

an die hohe Regierung die Bitte zu stellen, dem Lande Vorarlberg aus gedachten Rücksichten und wegen des wirklichen Bedürfnisses zum Zwecke einer Irrenversorgungsanstalt eine gleiche Unterstützung mittelst Zuthheilung eines Antheiles bei der allfällig nächsten Wohlthätigkeits-Staatslotterie oder auf eine andere Weise zukommen lassen.

Ferner unterstützt das Comite den Antrag des Landesauschusses:

Ein hoher Landtag wolle dessen Beschlusse den Fond der vorarlbergischen Sammelgelde zum Zwecke ihrer ursprünglichen Widmung in eigene Verwaltung zu nehmen die Zustimmung ertheilen.

10. Der Landeskulturfond hatte mit		in Baarem	in Obligationen
Ende Dezember 1865		55 fl. 56 $\frac{1}{2}$ kr.	7085 fl. — kr.
und erhielt bis 1. November einen Zuwachs			
a. an Kapitalinteressen per 391 fl. 9 kr.	}	1041 fl. 87 $\frac{1}{2}$ kr.	
b. an Forststrafgelber per 577 fl. 80 kr.			
c. an Verschiedenen per 72 fl. 98 $\frac{1}{2}$ kr.)			
in Obligationen			730 fl.
	Summa	1097 fl. 44 kr.	7815 fl.
während abfielen			
a. für Auslagen zum Ankaufe von Obligationen	}	478 fl. 61 kr.	
b. ein Beitrag zu Walbkulturzwede			
c. an verschiedenen Auslagen			
Also bleibt mit Ende Oktober d. J. Kassarest		618 fl. 83 kr.	7815 fl.

darauf laſten :

1. Für den landwirthſchaftlichen Verein von Vorarlberg per 1866 150 fl.
2. für vorarlbergiſche Waldbauſeher als Belohnung für verdienſtliche Leiſtung 135 fl.

Das Comite ſtellt den Antrag :

Der hohe Landtag wolle beſchließen :

„Die hohe Regierung möge den Landesausschuß um vorläufige Einvernehmung bei Bewilligung von Belohnungen zu Culturzwecken angehen.

11. Bezüglich der Bewilligung von Zuſchlägen ſtellt das Comite den Antrag :

„Der hohe Landtag wolle die Verwendung des Landesausschußes um Erlangung der Allerhöchſten Bewilligung von Zuſchlägen.

- | | |
|--|-----------------|
| a. für die israelitiſche Gemeinde Hohenems | 5674 fl. 60 kr. |
| b. für Schnepfau | 1588 fl. 48 kr. |
| c. für Au | 2844 fl. 75 kr. |
| d. für Egg | 7564 fl. 65 kr. |

ſeine Zuſtimmung ertheilen.“

Das Comite hat ſich überzeugt, daß der Landesausschuß nicht nur, wie bemerkt, die Landesbeſchlüſſe genau vollzogen, ſondern auch die ihm obliegenden Geſchäfte mit Umſicht und möglicher Schnelligkeit erledigt hat, auch für gute Ordnung und Deconomie der Gemeinden mit gutem Erfolg bemüht war und in ſeinem eigenen Haushalt als ein Muſter der Ordnung, Einfachheit und Zweckmäßigkeit daſteht, und ſtellt deßhalb den Antrag :

„Der hohe Landtag wolle dem Landesausschuße eine beſondere Anerkennung für ſeine Geſtion während der ganzen Landtagſperiode ausſprechen.“

B r e g e n z , den 1. Dezember 1866.

Wilh. Khomberg,
Obmann.

Dr. Kickl,
Berichterſtatter.

Verichtigung.

1. Sitzung.	Seite	3.	Zeile	3	von unten: ſoll nur einmal „nicht“ ſtehen.
„	„	4.	„	18	von oben: nach „Hochgeehrte Herren“ ſoll „Vertreter“ folgen.
„	„	4.	„	31	von oben: nach „Belcredi“ ſoll „zu erlaſſen“ folgen.
„	„	6.	„	26	von oben: ſoll nur das erſte mal „er wußte“ ſtehen.
„	„	7.	„	13	von oben: ſoll es „30. Oktober 1866“ heißen, ſtatt „1860“.
2. Sitzung	„	12.	„	3	von oben: „Jedem“ ſtatt „Jndem“.
„	„	12.	„	16	von oben: ſtatt „Fußbach“ richtig „Fußach“.
Im Verichte	„	12.	„	5	von oben: „Landtag“ ſtatt „Landesausschuß“.
„	„	13.	„	2	von oben: „das den Gemeinden“ ſtatt „das von den Gemeinden“.
„	„	42.	„	4	von oben: vor „Landesangehörige“ zu ſetzen „zahlungsunfähige“.
„	„	47.	„	6	von oben: „Voranschlag“ ſtatt „Vorſchlag“.
„	„	59.	„	9	von oben: „16 Zoch“ ſtatt „16 Grund“.
„	„	59.	„	16	von oben: „95“ ſtatt „94“.
„	„	62.	„	1	von oben: „Schuldauslagen“ ſtatt „Schuldauslagen“.